

- Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN (ab TOP 3), HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred,
POTHEN, JOST Angelika – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.
- Entschuldigt: JOSTEN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

GEMEINDERAT

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

- Punkt 1. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 28.12.2020: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 18.12.2020
- Punkt 2. Protokoll der Sitzung vom 24.11.2020 – Annahme

FUHRPARK

- Punkt 3. Fuhrpark: Anschaffung eines neuen Kastenwagens für den Gebäudeunterhaltsdienst, eines neuen Pritschenwagens für den Unterhaltsdienst für Grünanlagen und eines neuen oder gebrauchten Kleinlieferwagens für den Anstreicher- bzw. Elektrikerdienst der Gemeinde: Annahme der Lastenhefte und der technischen Klauseln sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags

SCHULEN

- Punkt 4. Erweiterung des Kindergartens BÜLLINGEN sowie Erneuerung der Dacheindeckung des Kindergartens und der Primarschule BÜLLINGEN: Prinzipbeschluss, Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors (inkl. Honorarvertrag und Vergabeart) und Antrag auf Eintragung in den Registrierungskatalog zwecks Bezuschussung

KIRCHEN

- Punkt 5. Dringende Erneuerung des Heizkessels der Pfarrkirche WIRTZFELD: Annahme des Lastenheftes, Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart sowie Antrag auf Bezuschussung im Dringlichkeitsverfahren

IMMOBILIEN

- Punkt 6. Zusammenarbeit der Gemeinde mit den Schätzungsberatern der Provinz LÜTTICH: Genehmigung der allgemeinen Verordnung und des Zusammenarbeitsabkommens

CORONA-KRISE

- Punkt 7. Bestätigung der Polizeiverordnung vom 28.11.2020 zur Aufhebung der Verordnung vom 12.11.2020 betreffend die Schließung der Sport- und Turnhallen auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN
- Punkt 8. Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid-19) Gesundheitskrise im Bereich des Einzelhandels und der Kontaktberufe

FINANZEN

- Punkt 9. HILFELEISTUNGSZONE DG: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2021
- Punkt 10. HILFELEISTUNGSZONE DG: Finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle (deutschsprachige Disponenten) für das Jahr 2021
- Punkt 11. POLIZEIZONE EIFEL: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2021
- Punkt 12. Haushaltsplan 2021 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung
- Punkt 13. Gemeindegeld: Forstkulturpläne 2021 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme
- Punkt 13bis Gemeindegeld: Ankauf von Ansitzdrückjagdleitern für verschiedene Jagdreviere
- Punkt 14. Haushaltsplan 2021 der Gemeinde BÜLLINGEN: Verabschiedung

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 15. Anlegen eines Bürgersteigs in der Ortschaft HONSFELD: Erwerb von Geländeteilstücken
- Punkt 16. Veräußerung von drei Parzellen in LANZERATH an die Anlieger
- Punkt 17. Entwidmung eines Wegeabsplices in WIRTZFELD mit Veräußerung an nachstehende Anlieger: Frau Lisa JOUCK und Herr Romain BRÜCK, sowie die Eheleute Alexander und Diana KÜPPER-HALMES
- Punkt 18. Kommunalen Flächennutzungsplan zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“:
- Zurkenntnisnahme der vollständigen Akte (*das Dossier, die Pläne, die Umweltverträglichkeitsstudie sowie die Gutachten und Resultate der öffentlichen Untersuchung*);
 - Beschluss, dass die der Veröffentlichungsprozedur unterworfenen Fassungen des PCAR nach deren

- Veröffentlichung nicht mehr abgeändert wird;
- Endgültige Annahme dieser Akte und der dazugehörenden Umwelterklärung vom 07.12.2020 durch den Gemeinderat

FRAGEN

Punkt 19. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 13bis Gemeindegwald: Ankauf von Ansitzdrückjagdleitern für verschiedene Jagdreviere

BESCHLIESST einstimmig, folgenden Punkt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 13bis Gemeindegwald: Ankauf von Ansitzdrückjagdleitern für verschiedene Jagdreviere.

Punkt 1. Organisation der Gemeindegerechtsitzung vom 28.12.2020: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 18.12.2020 (D.K.Nr. 172.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 18.12.2020 bzgl. der Modalitäten zur Organisation der Gemeindegerechtsitzung vom 28.12.2020;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegerechts;

BESCHLIESST einstimmig, den nachstehenden Polizeierlass des Bürgermeisters vom 18.12.2020 voll und ganz zu bestätigen:

DER BÜRGERMEISTER,

Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegerechts;

Aufgrund des Rundschreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020 – Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;

Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.06.2020 und 21.10.2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise – Aktualisierung;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018 die Ratssitzungen öffentlich stattfinden müssen;

In Erwägung, dass das o.g. Rundschreiben vom 21.10.2020 dem Bürgermeister die Möglichkeit eröffnet „hybride Ratssitzungen“ zu organisieren, bei welchen einige Ratsmitglieder physisch anwesend sind und einige Ratsmitglieder per Videokonferenz zugeschaltet werden;

In Erwägung, dass per Videokonferenz zugeschaltete Ratsmitglieder nur dann stimmberechtigt sind und in die Berechnung des Quorums aufgenommen werden, wenn sie die Kamera durchgängig eingeschaltet lassen;

In Erwägung des föderal angeordneten Teil-Lockdowns;

In Erwägung, dass die öffentliche Sicherheit gewahrt werden muss, und es gilt jegliche Ansteckung zu vermeiden;

VERORDNET:

Artikel 1. Um die Anzahl Personen im Ratssaal anlässlich der Ratssitzung am 28.12.2020 zu verringern und somit das Ansteckungsrisiko zu minimieren, wird die Ratssitzung gemäß Rundschreiben der Regierung vom 21.10.2020 hybride organisiert, d.h. einige Ratsmitglieder werden per Videokonferenz zugeschaltet;

Artikel 2. Die maximale Zuschauerzahl anlässlich dieser Ratssitzung vom 28.12.2020 wird im Hinblick auf die Einhaltung der Abstandsregeln auf 4 Personen begrenzt;

Artikel 3. Die Mitglieder des Gemeindegerechts, die Vertreter der lokalen Presse und die Zuschauer der Ratssitzung sind angehalten, die erforderlichen Sicherheitsabstände von 1,5 m einzuhalten und einen Mund-Nasenschutz zu tragen;

Artikel 4. Der Polizeierlass wird dem Gemeindegerecht am 28.12.2020 als erster Punkt der Tagesordnung zur Bestätigung vorgelegt und der Aufsichtsbehörde zwecks Kenntnisnahme zugestellt.

Punkt 2. Protokoll der Sitzung vom 24.11.2020 – Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 24.11.2020 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 24.11.2020 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

FUHRPARK

Punkt 3. Fuhrpark: Anschaffung eines neuen Kastenwagens für den Gebäudeunterhaltungsdienst, eines neuen Pritschenwagens für den Unterhaltungsdienst für Grünanlagen und eines neuen oder gebrauchten Kleinlieferwagens für den Anstreicher- bzw. Elektrikerdienst der Gemeinde: Annahme der Lastenhefte und der technischen Klauseln sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass der für den Gebäudeunterhaltungsdienst eingesetzte Kastenwagen 16 Jahre alt und der für den Anstreicherdienst eingesetzte Kleinlieferwagen 18 Jahre alt ist;

In Erwägung, dass das Alter dieser Fahrzeuge keine teuren Reparaturen und Instandsetzungen mehr rechtfertigt;

In Erwägung, dass für den Gebäudeunterhaltungsdienst ein neuer Kastenwagen und für den Anstreicher- bzw. Elektrikerdienst ein neuer oder gebrauchter Kleinlieferwagen angeschafft werden soll;

In Erwägung, dass für den Unterhaltungsdienst für Grünanlagen der Gemeinde einer der bestehenden Pritschenwagen durch ein Neufahrzeug mit Doppelkabine zu ersetzen ist und dass der zu ersetzende Pritschenwagen für den Dachdeckerdienst als Einsatzfahrzeug dienen soll;

Nach Durchsicht der Lastenhefte und der technischen Beschreibung für die Anschaffung der Fahrzeuge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 a;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Anhörung des Bauschöffen, der dazu auffordert in den drei Lastenheften die Lieferfrist zu streichen;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der bestehende Kastenwagen des Gebäudeunterhaltungsdienstes wird durch einen neuen Kastenwagen ersetzt;

Artikel 2. Der bestehende Pritschenwagen des Unterhaltungsdienstes für Grünanlagen wird durch einen neuen Pritschwagen mit Doppelkabine ersetzt und das zu ersetzende Fahrzeug wird für den Dachdecker der Gemeinde eingesetzt;

Artikel 3. Der bestehende Kleinlieferwagen des Anstreicherdienstes wird durch einen neuen oder gut erhaltenen, gebrauchten Kleinlieferwagen ersetzt;

Artikel 4. Der Betrag für die Anschaffung dieser drei Fahrzeuge wird auf ca. 73.000 € (einschl. MwSt.) festgelegt;

Artikel 5. Die der Tagesordnung beigefügten Lastenhefte mit den administrativen und technischen Klauseln werden gutgeheißen unter Berücksichtigung, dass in den drei Lastenheften die Festlegung der Lieferfristen (in Artikel 9) entfernt wird;

Artikel 6. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 7. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

SCHULEN

Punkt 4. Erweiterung des Kindergartens BÜLLINGEN sowie Erneuerung der Dacheindeckung des Kindergartens und der Primarschule BÜLLINGEN: Prinzipbeschluss, Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors (inkl. Honorarvertrag und Vergabeart) und Antrag auf Eintragung in den Registrierungskatalog zwecks Bezuschussung (D.K.Nr. 802.6:571.201)

DER RAT;

In Erwägung, dass aufgrund der Prognosen für die kommenden Jahre ein Anstieg für die Belegung des Kindergartens BÜLLINGEN zu erwarten ist;

In Erwägung, dass darüber hinaus ab dem Jahr 2024 auch die 2½-jährigen Kinder für den Besuch des Kindergartens zugelassen sind;

In Erwägung, dass für die Unterbringung der außerschulischen Betreuung ein geeigneter Raum im Schul- und Kindergartenkomplex in BÜLLINGEN fehlt;

In Erwägung, dass aus diesen Gründen ein Anbau in Erwägung zu ziehen ist und dass sich beim Kindergarten BÜLLINGEN entsprechende Möglichkeiten bieten;

In Erwägung, dass gleichzeitig die Dacheindeckung des Kindergartens und der direkt angrenzenden Primarschule erneuert werden soll;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Honorarvertrags und Lastenheftes zur Bezeichnung eines Architekturbüros;

In Erwägung, dass für die Baukosten des Vorhabens ein Budget von maximal ca. 1.000.000,00 € (einschl. 6 % MwSt.) zu veranschlagen ist;

In Erwägung, dass - ausgehend von einem Honorarsatz von ca. 10 % - als Vergabeart für den Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt werden kann;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 a;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erstellung eines Projektes zur Erweiterung des Kindergartens BÜLLINGEN sowie die Erneuerung der Dacheindeckung des Kindergartens und der Primarschule BÜLLINGEN werden im Prinzip gutgeheißen;

Artikel 2. Der finanzielle Rahmen für die Baukosten des Vorhabens wird mit ca. 1.000.000,00 € (einschl. 6 % MwSt.) veranschlagt;

Artikel 3. Der beiliegende Honorarvertrag und das Lastenheft zur Bezeichnung eines Architekturbüros für die Projekterstellung, Sicherheitskoordination sowie die Leitung und Aufsicht der Arbeiten werden genehmigt;

Artikel 4. Als Vergabeart für den Dienstleistungsauftrag wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 5. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist ein Antrag auf Aufnahme des Projektes in den Registrierungskatalog einzureichen, sobald eine fundierte Kostenschätzung erarbeitet wurde;

Artikel 6. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

KIRCHEN

Punkt 5. Dringende Erneuerung des Heizkessels der Pfarrkirche WIRTZFELD: Annahme des Lastenheftes, Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart sowie Antrag auf Bezuschussung im Dringlichkeitsverfahren (D.K.Nr. 802.6:568)

DER RAT;

In Erwägung, dass bei der jährlichen Wartung der Heizungen an der Pfarrkirche WIRTZFELD eine Beschädigung der Brennkammer der Warmluftheizung festgestellt wurde;

In Erwägung, dass dadurch bei Betrieb der Heizung ein Teil der Abgase in die Heizungsschächte und in den Innenraum der Kirche gelangt;

In Erwägung, dass aus diesem Grund ein Aufenthalt in der Kirche bei laufender Heizung eine Gefährdung darstellt und nicht mehr gestattet ist;

In Erwägung, dass der bestehende Heizkessel aus dem Jahr 1982 stammt und daher ein Ersetzen des kompletten Kessels notwendig ist;

In Erwägung, dass die Kosten (Material und Arbeit) auf etwa 11.000 € (einschl. 21 % MwSt.) geschätzt werden;

Aufgrund der Dringlichkeit;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 a;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Lastenheft und die technische Beschreibung für die dringende Erneuerung des Heizkessels der Pfarrkirche WIRTZFELD werden gutgeheißen;

Artikel 2. Die vorliegende Kostenschätzung in Höhe von ca. 11.000 € (einschl. 21 % MwSt.) wird angenommen;

Artikel 3. Als Vergabeart für diese Arbeiten wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 4. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist ein Zuschussantrag im Dringlichkeitsverfahren einzureichen.

IMMOBILIEN

Punkt 6. Zusammenarbeit der Gemeinde mit den Schätzungsberatern der Provinz LÜTTICH: Genehmigung der allgemeinen Verordnung und des Zusammenarbeitsabkommens (D.K.Nr. 171 & 570)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der allgemeinen Verordnung über die gemeinschaftliche Intervention der Schätzungsberater und des Zusammenarbeitsabkommens;

In Erwägung, dass die Aufgabe des Schätzungsberaters darin besteht, die Verwaltung der Vermögensdokumentation (Kataster) über alle Änderungen zu informieren, die im Bereich der verschiedenen Immobilien in einer Stadt oder Gemeinde registriert werden. Dabei handelt es sich vor allem um:

- die Erfassung der in der URBAIN-Anwendung erteilten Städtebaugenehmigungen und die Weiterleitung der Pläne an das entsprechende Katasteramt;
- die Zustandsanalyse der in den letzten Jahren erteilten Städtebaugenehmigungen zwecks Feststellung, ob die Erklärungen bzgl. der Fertigstellung von Arbeiten (nicht) an den Kataster übermittelt wurden;
- die Analyse von Immobilien, die in Wohnungen aufgeteilt und auf steuerlicher und städtebaulicher Ebene nicht entsprechend gemeldet sind;
- die Analyse der Immobilien, die in der Katastermutterrolle eingetragen sind und für die keine vollständigen Informationen vorliegen.

In Erwägung, dass der Immobiliensteuervorabzug eine wesentliche Einnahme für die Gemeinde darstellt;

In Erwägung, dass es seit 1975 keine allgemeine Angleichung des Katasters gegeben hat und dass somit das Prinzip der Steuergerechtigkeit verletzt wird, wenn die Steuerbemessungsgrundlage nicht der Realität des Immobilienbestandes entspricht;

In Erwägung, dass es für die Gemeinde von Interesse ist, über aktuelle Daten des Immobilienparks zu verfügen, um die Wohnungs-, Sanierungs- und Baupolitik zu gestalten;

In Erwägung, dass die Entlohnung des Schätzungsberaters für die tatsächlich erbrachte Arbeitszeit vor Ort gemeinschaftlich durch die Provinz LÜTTICH und die Gemeinde BÜLLINGEN getragen wird gemäß Höhe der Zuschlagshundertstel;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes STOFFELS, der der Auffassung ist, dass

- das Katasteramt die Aufgabe korrekt ausfüllt und es keiner zwischengeschalteten Person der Provinz bedarf;
- bei offensichtlichen Verstößen die Gemeinde das Katasteramt direkt informieren kann;
- bei Neuanmeldungen die nicht offensichtlichen Verstöße bekannt werden;
- mit Kanonen auf Spatzen geschossen wird, indem Arbeiten, die schon vor Jahrzehnten erfolgt sind, nun erfasst und verfolgt werden;

Nach Anhörung des Bürgermeisters der erläutern, dass

- die Gemeinde eine Dienstleistung einkauft und selbst bestimmen kann, wie weit der Auftrag der Provinz geht;
- es nicht Ansinnen ist, alle Immobilien auf Gemeindegebiet neu zu bewerten und einzuschätzen;
- es im Sinne der Steuergerechtigkeit ist, wenn nicht korrekt gemeldete Bauvorhaben nun erfasst werden;
- im Regionalparlament diskutiert wird, die Arbeit des Katasteramtes zu regionalisieren um die Arbeit zu optimieren (Pressebericht des Grenz Echo mit Verweis auf die Regionalabgeordnete MAUEL);
- die geschuldete Steuer - im Sinne der Steuergerechtigkeit - korrekt erhoben wird;

Nach Anhörung der Schöffen ADAMS, REUTER und SCHMITT die unterstreichen, dass es darum geht die Korrekten zu schützen und Steuergerechtigkeit herzustellen. Darüber hinaus müsse festgestellt werden, dass der Föderalstaat mittlerweile kein Interesse mehr hat das Katasteramt auszubauen;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes MIESEN, dass

- in Appartements umgebaute Häuser selbstverständlich ordnungsgemäß erfasst werden müssen;
- man sich aber auf die dicken Fische konzentrieren müsse;

- das Abkommen weit über das Ziel der Steuergerechtigkeit hinaus schießt, da ggf. die Gemeinde mehr Einnahmen generieren wird, aber eben auch die Provinz, obwohl diese die aus den neun deutschsprachigen Gemeinden erhaltene Steuer nicht in diese reinvestiert;

Nach Anhörung des Bürgermeisters welcher antwortet, dass

- Steuergerechtigkeit einschließt, dass alle nach den gleichen Kriterien bewertet werden und daher keine Unterscheidung zwischen großen und kleinen Fischen unternommen werden dürfe;
- es für die Gemeinde kein Grund sein könne auf Einnahmen zu verzichten, da indirekt auch die Provinz mehr Einnahmen durch diese Maßnahme generiere;

BESCHLIESST mit 13 Ja-Stimmen (WIRTZ, REUTER, ADAMS, SCHMITT, JOST Viviane, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN und JOST Angelika), 0 Enthaltungen und 2 Nein-Stimmen (STOFFELS und MIESEN):

Artikel 1. Die allgemeine Verordnung über die Intervention der Schätzungsberater und das Zusammenarbeitsabkommen mit der Provinz LÜTTICH werden genehmigt;

Artikel 2. Die Gemeinde BÜLLINGEN übernimmt für die effektiv geleistete Arbeitszeit einen Teil der Entlohnung des Schätzungsberaters (in 2021: Stundenlohn * 1900 kommunale Zuschlagshundertstel / (1900 kommunale Zuschlagshundertstel + 1750 provinzielle Zuschlagshundertstel));

Artikel 3. Der Beschluss wird der Provinz LÜTTICH sowie dem Regionaleinnehmer zugestellt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen;

Artikel 4. Das Kollegium wird beauftragt weiterführende Verhandlungen über die konkrete Ausführung des Auftrags der Provinz in der Gemeinde BÜLLINGEN zu führen und nach zufriedenstellendem Abschluss der Verhandlungen für die Gemeinde BÜLLINGEN den Beschluss umzusetzen.

CORONA-KRISE

Punkt 7. Bestätigung der Polizeiverordnung vom 28.11.2020 zur Aufhebung der Verordnung vom 12.11.2020 betreffend die Schließung der Sport- und Turnhallen auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 580.1+653.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 28.11.2020 zur Aufhebung der Verordnung vom 12.11.2020 betreffend die Schließung der Sport- und Turnhallen auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN;

Nach Anhörung des Schöffen SCHMITT der betont, dass die Vereine der Gemeinde sehr verständnisvoll auf diese Maßnahme reagiert haben;

Aufgrund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die nachstehende Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 28.11.2020 wird voll und ganz bestätigt:

Polizeiverordnung zur Aufhebung der Verordnung vom 12.11.2020 betreffend die Schließung der Sport- und Turnhallen auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN

DER BÜRGERMEISTER,

Aufgrund der Artikel 134 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, insbesondere Artikel 27 §1;

In Erwägung, dass Artikel 27 § 1 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 vorsieht, dass wenn ein Bürgermeister oder Gouverneur von der Gesundheitseinrichtung des betreffenden Gliedstaates von einem lokalen Wiederaufflammen der Epidemie auf seinem Gebiet in Kenntnis gesetzt wird oder dies feststellt, er zusätzliche Maßnahmen ergreifen muss;

In Erwägung, dass die Maßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bewahren und an die lokalen Gegebenheiten angepasst sein müssen;

Aufgrund der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 12. November 2020 über die Schließung der Sport- und Turnhallen auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen, bestätigt durch den Rat am 24. November 2020;

In Erwägung, dass die Sport- und Turnhallen geschlossen wurden, da:

- zu diesem Zeitpunkt das Virus stark im Umlauf war (129 Infektionen während 14 Tagen laut sciensano),
- es galt jegliche Zusammenkunft zu vermeiden, bei welcher das Virus in unterschiedliche Kontaktgruppen gestreut wird,
- die Lage in den Krankenhäusern angespannt war;

In Erwägung, dass die Neuinfektionen in der Gemeinde BÜLLINGEN stark zurückgegangen sind (zum Vergleich am 27.11.2020: 22 Personen während 14 Tagen laut sciensano bzw. 3 Personen während 7 Tagen laut der Kontakt-Tracing-Zentrale der Deutschsprachigen Gemeinschaft);

In Erwägung des Niveau 4 - Sicherheitsprotokolls für den Sportsektor, gültig ab dem 24. Oktober 2020;

In Erwägung, dass gemäß Sicherheitsprotokoll alle Sportdisziplinen für Kinder unter 12 Jahren erlaubt sind;

VERORDNET:

Artikel 1. Die Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 12. November 2020 betreffend die Schließung der Sport- und Turnhallen auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN bis zum 13. Dezember 2020, welche am 24. November 2020 durch den Rat bestätigt wurde, wird zum 1. Dezember 2020 aufgehoben.

Artikel 2. Unter der Bedingung, dass das für den Sportsektor geltende Sicherheitsprotokoll angewendet wird, dürfen ab dem 1. Dezember 2020 in den Sport- und Turnhallen Trainings und Wettbewerbe stattfinden;

Artikel 3. Vorliegende Verordnung wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Gouverneur der Provinz LÜTTICH sowie der lokalen Dienststelle der Polizei BÜLLINGEN informationshalber zugestellt.

Artikel 4. Die vorliegende Verordnung wird dem Rat in seiner nächsten Sitzung zwecks Bestätigung vorgelegt.

Punkt 8. Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus-(Covid-19)-Gesundheitskrise im Bereich des Einzelhandels und der Kontaktberufe (D.K.Nr. 641.6)

DER RAT;

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 29.05.2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie;

In Erwägung, dass ein Gesetzesentwurf für die Verlängerung der o.a. steuerrechtlichen Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie vorliegt;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13.03.2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 28.10.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, so wie abgeändert;

In Erwägung, dass im Rahmen der Covid-19-Krise zeitweise die Schließung des Einzelhandels sowie der Kontaktberufe angeordnet wurde, welche infolge derselben Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;

In Erwägung, dass die betroffenen Einrichtungen wegen der angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben bzw. teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer als auch der Angestellten gefährdet wurden;

In Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN ansässigen gewerblichen Einzelhandel und den Kontaktberufen eine Hilfe in Form einer Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der Betriebslandschaft beizutragen;

In Erwägung, dass diese Prämie den Vorgaben des Gesetzes vom 29.05.2020 entspricht, da sie

- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entspricht,
- ausdrücklich gewährt wird, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken,
- kurzfristig ausgezahlt wird

und folglich prinzipiell von der Einkommensteuer befreit ist;

In Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;

In Erwägung, dass die vorgesehene Prämie Niederlassungseinheiten gewährt wird, deren Tätigkeit der in Artikel 2 §2 aufgeführten Liste entspricht und die aufgrund der o.g. ministeriellen Erlasse ihren Geschäftsraum schließen oder ihre Tätigkeiten einstellen mussten;

In Erwägung, dass als Niederlassungseinheit jeder Ort auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN definiert wird, der geografisch durch eine Adresse identifiziert werden kann, an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird;

In Erwägung, dass der Hauptsitz des Betriebs nur dann einer Niederlassungseinheit gleichgesetzt wird, wenn der Antragsteller seine Hauptgeschäftstätigkeit ausschließlich in Form von Hausbesuchen durchführt;

In Erwägung, dass wenn ein Betrieb mehrere Niederlassungseinheiten betreibt, die Prämie nur einmal ausgezahlt wird, und zwar für die Niederlassungseinheit, die in der Gemeinde liegt, in der sich auch der Hauptsitz des Betriebes befindet;

In Erwägung, dass eine Niederlassungseinheit, die durch mehrere Geschäftsführer betrieben wird, die Prämie nur einmal erhalten darf;

In Erwägung, dass insbesondere die Betriebe ein Anrecht auf die Prämie haben, die durch ihre hauptberufliche Tätigkeit Zugang zum vollständigen (einfaches oder doppeltes) Corona-Überbrückungsrecht erhalten haben;

In Erwägung, dass falls ein Betrieb den Erhalt des Corona-Überbrückungsrecht nicht nachweisen kann, er jedoch Sozialversicherungsbeiträge an den Föderalstaat belegen kann, dass dies dazu führt, dass sein Antrag als Einzelfall geprüft wird und die Prämie gegebenenfalls gewährt werden kann;

In Erwägung, dass Vereinigungen prinzipiell von der Prämie ausgeschlossen sind, da diese auf den Corona-Fonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgreifen können;

In Erwägung, dass nur Vereinigungen in den Genuss der Prämie kommen können, die nicht auf den Corona-Fonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgreifen können und eine Niederlassungseinheit auf dem Gemeindegebiet betreiben deren Tätigkeit der in Artikel 2 §2 aufgeführten Liste entspricht;

In Erwägung, dass Betriebe von der Prämie ausgeschlossen sind, die berechtigt waren, eine Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus-(Covid-19)-Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus gemäß Beschluss des Rates vom 01.07.2020 und / oder 23.10.2020 zu beantragen;

In Erwägung, dass der Betrieb nur für seine umsatzstärkste Haupttätigkeit eine Prämie erhalten kann, falls er mehrere Haupttätigkeiten hat, und dass zur Ermittlung derselben die Umsatzsituation vor dem 13.03.2020 oder vor dem 30.10.2020 falls der Betrieb nach dem 13.03.2020 gegründet wurde, bewertet wird;

In Erwägung, dass die Prämien bei der Gemeinde BÜLLINGEN beantragt werden müssen unter Angabe von

- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
- Name und Adresse der Niederlassungseinheit;
- Kontonummer;
- Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
- falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
- falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vom 1.1.2019 - 1.11.2020 in mindestens einem Quartal gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
- eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13.03.2020 der größere Umsatz erzielt wurde.
- Eine Bescheinigung der Sozialversicherungskasse, die darüber Aufschluss gibt, dass die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf ausgeübt wird;

In Erwägung, dass die Finanzierung der Prämie zu 50 % über Eigenmittel der Gemeinde und zu 50 % über eine Auszahlung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde erfolgt;

In Erwägung, dass unter Artikel 52002/321-01 des Haushaltsplanes 2021 diese Ausgaben in Höhe von 70.000,00 € vorgesehen werden;

Nach Kenntnisaufnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 24.12.2020;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Gewährung und Zweck der Prämie

Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus-(COVID-19)-Gesundheitskrise im Bereich des Einzelhandels und der Kontaktberufe (hiernach: „die Prämie“).

Die Prämie dient dazu, den Betrieben, die infolge der auf Anraten des Nationalen Sicherheitsrates durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihren Geschäftsraum schließen oder ihre Tätigkeiten einstellen mussten, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Artikel 2. Gewährungsbedingungen

§1 Jede natürliche Person oder privatrechtliche juristische Person, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN über mindestens eine Niederlassungseinheit verfügt und die in §2 erwähnten Bedingungen erfüllt, kann pro Betrieb einmalig in den Genuss der Prämie kommen.

Als Niederlassungseinheit im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die Kundschaft empfangen wird oder die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt wird.

Der Hauptsitz des Betriebs wird nur dann einer Niederlassungseinheit gleichgesetzt, wenn der Antragsteller seine Hauptgeschäftstätigkeit ausschließlich in Form von Hausbesuchen durchführt.

Zählt der Betrieb mehrere Niederlassungseinheiten, so wird die Prämie nur einmal ausgezahlt, und zwar für die Niederlassungseinheit, die in der Gemeinde liegt, in der sich auch der Hauptsitz des Betriebes befindet.

In Abweichung von Absatz 1 sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht antragsberechtigt, es sei denn sie sind in den u.a. Sektoren tätig, betreiben einen Geschäftsraum und können nicht auf den CORONA-Fonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgreifen.

In Abweichung von Absatz 1 sind Betriebe nicht antragsberechtigt, die berechtigt waren für eine Niederlassungseinheit die Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus-(Covid-19)-Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus gemäß Beschluss des Rates vom 01.07.2020 und / oder 23.10.2020 zu beantragen.

§2 Der Antragsteller erfüllt am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Beschlusses folgende Bedingungen:

1. Er ist hauptsächlich in einem der aufgeführten Sektoren tätig:

45 des NACE-BEL-Kodes „Groß- und Einzelhandel und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Krafträdern“ für die folgenden Codes:

- 45.113	- 45.194	- 45.320
- 45.193	- 45.206	- 45.402

47 des NACE-BEL-Kodes „Einzelhandel ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern“ für die folgenden Codes:

- 47.191	- 47.599	- 47.783
- 47.192	- 47.630	- 47.785
- 47.410	- 47.640	- 47.786
- 47.420	- 47.650	- 47.787
- 47.430	- 47.711	- 47.788
- 47.512	- 47.712	- 47.789
- 47.519	- 47.713	- 47.791
- 47.527	- 47.714	- 47.792
- 47.530	- 47.715	- 47.793
- 47.540	- 47.716	- 47.820
- 47.591	- 47.721	- 47.890
- 47.592	- 47.722	- 47.990
- 47.593	- 47.770	
- 47.594	- 47.782	

59.140 des NACE-BEL-Kodes „Filmprojektion“

68.311 des NACE-BEL-Kodes „Vermittlung von Kauf, Verkauf und Vermietung von Immobilien“

74.201 des NACE-BEL-Kodes „Fotografische Produktion (ohne Tätigkeiten von Pressefotografen)“

82.300 des NACE-BEL-Kodes „Veranstaltung von Messen und Kongressen“

85.5 des NACE-BEL-Kodes „Sonstige Bildungsaktivitäten“ für die folgenden Codes:

- 85.510	- 85.531
- 85.520	- 85.532

90 des NACE-BEL-Kodes „Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“ für die folgenden Codes:

- 90.021	- 90.041	- 90.042
----------	----------	----------

91 des NACE-BEL-Kodes „Bibliotheken, Archive, Museen und andere kulturelle Aktivitäten“ für die folgenden Codes:

- 91.030	- 91.041
----------	----------

92.000 des NACE-BEL-Kodes „Spiel-, Wett- und Lotteriewesen“

93 des NACE-BEL-Kodes „Sport-, Erholungs- und Freizeitaktivitäten“ für die folgenden Codes:

- 93.211	- 93.292
- 93.291	- 93.299

96.000 des NACE-BEL-Kodes „Sonstige persönliche Dienstleistungen“ für die folgenden Codes:

- 96.021	- 96.092	- 96.099
- 96.022	- 96.093	
- 96.040	- 96.094	

2. Er war aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28.10.2020, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 01.11.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 verpflichtet, den Geschäftsraum zu schließen oder die Tätigkeiten einzustellen.

3. Er bezieht die im Gesetz vom 23.03.2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22.12.2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen erwähnten Leistungen (hiernach: „Überbrückungsrecht“) oder hat diese bezogen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nummer 1:

1. wird in dem Fall, dass ein Antragsteller in einer Niederlassungseinheit mehrere Haupttätigkeiten in unterschiedlichen Haupt- oder Unterkategorien ausübt, die Tätigkeit berücksichtigt, anhand derer vor dem 13.03.2020 oder vor dem 30.10.2020 für neu gegründete Betriebe, mindestens 50% des Umsatzes erzielt wurde;

2. werden für die Gewährung einer Prämie nur die Antragsteller berücksichtigt, die die Tätigkeit hauptberuflich ausüben;

3. werden für die Gewährung einer Prämie nur die Antragsteller berücksichtigt, die:

a) die volle Leistung des Überbrückungsrechts im Sinne von Artikel 4 §§1 und 2 des Gesetzes vom 23.03.2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22.12.2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen beziehen oder bezogen haben;

b) nicht die volle Leistung des Überbrückungsrechts beziehen oder bezogen haben, aber mittels einer entsprechenden Begründung eine Einzelfallprüfung beantragen, wobei das Gemeindegremium in diesem Fall weitere sachdienliche Unterlagen anfragen darf;

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3:

Das Gemeindegremium kann in dem Fall, dass ein Antragsteller kein Überbrückungsrecht bezieht oder bezogen hat, aufgrund einer Einzelfallprüfung auch dann den Antrag zulassen, wenn der Antragsteller mit allen rechtlichen Mitteln nachweisen kann, dass er im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.10.2020

während mindestens einem Quartal gegenüber dem belgischen Staat Mindestsozialabgaben geleistet hat, die eine tatsächliche Tätigkeit in der beantragten Unterkategorie belegen. Als Mindestsozialabgaben gelten für Selbstständige im Hauptberuf, Sozialversicherungsbeiträge von mindestens 717,18 EUR pro Quartal auf Basis eines steuerbaren Einkommens von mindestens 13.993,78 EUR;

§3 Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

Artikel 3. Höhe der Prämie

Jeder Antragsteller kann entweder in der Kategorie 1 oder in der Kategorie 2 die Prämie beantragen. Die Prämie beträgt:

- in der Kategorie 1: **2.000 Euro**, wenn der Antragsteller gemäß Ministeriellem Erlass vom 28.10.2020, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 1.11.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, **ab dem 2.11.2020 und bis zum 30.11.2020 einschließlich sein Geschäft schließen oder seine Tätigkeit einstellen musste.**
- in der Kategorie 2: **4.000 Euro**, wenn der Antragsteller gemäß Ministeriellem Erlass vom 28.10.2020, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 1.11.2020 und den Ministeriellen Erlass vom 29.11.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, **ab dem 2.11.2020 und über den 1.12.2020 hinaus sein Geschäft schließen oder seine Tätigkeit einstellen musste.**
Um in Kategorie 2 berücksichtigt zu werden, muss der Antragsteller nachweisen, dass seine Haupttätigkeit in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 29.11.2020 aufgeführt ist, welcher den Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 28.10.2020 ersetzt.

Artikel 4. Antrag

Der Antragsteller reicht bis spätestens zum 01.02.2021 seinen Antrag auf Erhalt der Prämie bei der Gemeindeverwaltung ein, der folgende Angaben enthält:

1. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
2. Name und Adresse der Niederlassungseinheit;
3. Kontonummer;
4. Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
5. falls das Überbrückungsrecht in den Monaten November / Dezember 2020 bezogen wird: der entsprechende Beleg;
6. falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vom 1.1.2019 bis zum 1.11.2020 während mindestens einem Quartal gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
7. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13.03.2020 oder vor dem 30.10.2020 für neu gegründete Betriebe, mindestens 50 % des Gesamtumsatzes erzielt wurde;
8. eine Bescheinigung der Sozialversicherungskasse, die darüber Aufschluss gibt, ob die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf ausgeübt wird.

Artikel 5. Auszahlung

Wurde der Antrag vollständig und fristgerecht eingereicht und entspricht den Kriterien, gewährt das Gemeindegremium die Prämie und weist die entsprechende Auszahlung an, gegebenenfalls nachdem es die in Artikel 2 §2 erwähnte Einzelfallprüfung vorgenommen hat. Die Prämie wird in einer einzigen Tranche ausgezahlt.

Artikel 6. Steuerfreiheit

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommenssteuer befreit.

Artikel 7. Prüfung

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Beschlusses.

Artikel 8. Inkrafttreten

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Artikel 9. Durchführung

Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 10. Rechnungsablage

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Finanzdirektor übermittelt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Artikel 11. Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

FINANZEN

Punkt 9. HILFELEISTUNGSZONE DG: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2021 (D.K.Nr. 485.12:857)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund der Artikel 35 und 173 § 1 Punkt 3 des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.04.2018;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29.10.2014 über die Festlegung eines Verteilerschlüssels für die Gemeindedotationen an die Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6, der für die Gemeinde BÜLLINGEN 8,92 % beträgt;

Aufgrund des Beschlusses des Zonenrates der Zone DG vom 21.10.2020 über die Festlegung der Gemeindedotationen für das Jahr 2021;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 17.12.2020;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN an die Hilfeleistungszone DG für das Wirtschaftsjahr 2021 wird auf 194.506,40 € festgelegt;

Artikel 2. Der Beschluss wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Zone DG informationshalber zugestellt.

Punkt 10. HILFELEISTUNGSZONE DG: Finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle (deutschsprachige Disponenten) für das Jahr 2021 (D.K.Nr. 857.21)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 07.05.2018 der Hilfeleistungszone DG über die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle zur Optimierung der Organisation und der Funktionsweise der Hilfeleistungszonen;

In Erwägung, dass die Provinz LÜTTICH die Zone DG mit einem jährlichen Betrag von 360.000,00 € unterstützt, der den 9 deutschsprachigen Gemeinden seit dem Wirtschaftsjahr 2016 über die Dotation der DG ausgezahlt wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN über die Gemeindedotation der DG den Betrag von 32.734,68 € für die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle erhält;

In Erwägung, dass die deutschsprachigen Gemeinden daher ihren Anteil an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle und speziell für die Bezahlung der deutschsprachigen Disponenten zu 36/41 an die Zone DG weiterleiten;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Hilfeleistungszone DG den anteilmäßigen Betrag der DG-Dotation für die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle und speziell für die Bezahlung der deutschsprachigen Disponenten in Höhe von 28.742,65 € zukommen zu lassen;

Artikel 2. Vorstehender Beschluss wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Zone DG informationshalber zugestellt.

Punkt 11. POLIZEIZONE EIFEL: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2021 (D.K.Nr. 485.12:172.84)

DER RAT;

Aufgrund des 3. Absatzes des Artikels 40, Abschnitt 4 - Personal und Haushaltsplan - und des Artikels 71 des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.01.2003, der die besonderen Berechnungs- und Verteilungsregeln der Gemeindedotationen innerhalb einer Polizeizone bestimmt;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens PLP59 (SPF Intérieur) über die Richtlinien zur Erstellung der Haushalte der Polizeizonen für das Jahr 2020;

Aufgrund der Artikel 35 und 173 § 1 Punkt 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 8;

Nach Durchsicht des Schreibens der Polizeizone EIFEL vom 23.11.2020 über die Festlegung der Gemeindedotationen für das Jahr 2021, die sich auf insgesamt 1.265.046,00 € beläuft, wovon die Gemeinde BÜLLINGEN laut Verteilerschlüssel 17,418 %, d.h. 220.346,00 € übernimmt;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 17.12.2020;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN an die Polizeizone EIFEL für das Wirtschaftsjahr 2021 wird auf 220.346,00 € festgelegt;

Artikel 2. Der Beschluss wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Polizeizone EIFEL informationshalber zugestellt.

Punkt 12. Haushaltsplan 2021 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 88 § 1 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Sozialhilfezentren;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 16.12.2020 des Sozialhilferates BÜLLINGEN über die Verabschiedung des Haushaltsplans des ÖSHZ für das Wirtschaftsjahr 2021;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 17.12.2020;

In Erwägung, dass zu diesem Beschluss eine vorausgegangene Konzertierung am 30.11.2020 mit dem Gemeindegremium stattgefunden hat;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Beschluss des ÖSHZ BÜLLINGEN vom 16.12.2020 über die Verabschiedung des Haushaltsplans 2021 des ÖSHZ BÜLLINGEN, welcher wie folgt abschließt, wird gebilligt:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
845.991,00 €	845.991,00 €	0,00 €	236.922,99 €

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Überschuss	Gemeindezuschuss
43.155,87 €	35.000,00 €	8.155,87 €	0,00 €

Artikel 2. Die Unterlagen werden dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt.

Punkt 13. Gemeindegewald: Forstkulturpläne 2021 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme (D.K.Nr. 863.3)

DER RAT;

Nach Durchsicht der durch das Forstamt BÜLLINGEN erstellten Forstkulturpläne für die Forstarbeiten des Wirtschaftsjahres 2021;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 17.12.2020;

BESCHLIESST einstimmig, die in den Forstkulturplänen aufgeführten Anschaffungen und Arbeiten (Material- und Lohnkosten) des Wirtschaftsjahres 2021 gutzuheißen und den Leiter des Forstamtes BÜLLINGEN mit der Ausführung unter Berücksichtigung der vom Gemeindegremium festgelegten Richtlinien und der Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen zu beauftragen. Der Gesamtbetrag des Forsthaushaltes des Forstamtes BÜLLINGEN für das Jahr 2021 beläuft sich auf 299.822,00 €.

Punkt 13bis. Gemeindegewald: Ankauf von Ansitzdrückjagdleitern für verschiedene Jagdreviere (D.K.Nr. 863.36)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 a;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 01.07.2020 über die Festlegung der Bedingungen für die Verpachtung des Jagdrechtes ab dem 01.05.2021;

In Erwägung, dass die Gemeinde selbst für die Errichtung und den Unterhalt von Ansitz-Drückjagdeinrichtungen verantwortlich ist und daher der Ankauf von 150 Einrichtungen angedacht ist;

In Erwägung, dass die Forstkulturpläne für das Wirtschaftsjahr 2021 den Ankauf von Ansitz-Drückjagdleitern vorsehen und hierfür 33.000 € im außerordentlichen Haushaltsplan unter Artikel 640/74451 eingetragen wurden;

Nach Anhörung der Erläuterungen des zuständigen Schöffen Reinhold ADAMS;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Ankauf von 150 Ansitzdrückjagdleitern für verschiedene Jagdreviere des Gemeindegewaldes wird gutgeheißen;

Artikel 2. Die vorliegende Kostenschätzung in Höhe von ca. 33.000 € (einschl. 21% MwSt.) wird angenommen;

Artikel 3. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Punkt 14. Haushaltsplan 2021 der Gemeinde BÜLLINGEN: Verabschiedung (D.K.Nr. 472.1)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 7 ff. des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

Aufgrund der Artikel 28, 30 §2, 169 bis 174 des Gemeindekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Rundschreibens vom 30.09.2020 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 und 12 1°;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsrates und der Haushaltskommission vom 17.12.2020;

Aufgrund des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 17.12.2020 gemäß Artikel 102 § 4 des Gemeindekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes über den effektiv abgestimmt wird am 18.12.2020 ausgehändigt wurde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Gemeindehaushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2021, der wie folgt abschließt, wird gutgeheißen:

a) Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	9.121.702,86
Ausgaben:	9.061.221,53
Überschuss:	60.481,33

b) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	968.167,49
Ausgaben:	968.167,49
Überschuss:	0,00

Artikel 2. Der Haushaltsplan wird gemäß Artikel 170 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 veröffentlicht;

Artikel 3. Vorstehender Beschluss mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2021 sowie den Anlagen, welche im Rundschreiben vom 30.09.2020 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets für das Jahr 2021 angeführt sind, sind der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 12 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zur Billigung zu unterbreiten.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 15. Anlegen eines Bürgersteigs in der Ortschaft HONSFELD: Erwerb von Geländeteilstücken (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.07.2016 über den Ausbau von Bürgersteigen (so u.a. in der Ortschaft HONSFELD) und in Erwägung, dass die Arbeiten fertig gestellt worden sind und die endgültigen Angaben der erforderlichen Landentnahmen jetzt vorliegen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des Projektators Francis SCHMITZ vom 10.06.2020 mit der Aufstellung der erforderlichen Landentnahmen;
- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees vom 08.10.2020, mit welchem der Preis pro m² auf 35,00 € im Wohngebiet mit ländlichem Charakter abgeschätzt wurde;
- Einverständniserklärung von Herrn Felix RAUW vom 03.11.2020;
- Einverständniserklärung von Herrn Siegbert COLLAS vom 02.11.2020;
- Einverständniserklärung der Eheleute Chingiz MIZAMBEKOV-BEKKER vom 10.11.2020;
- Auszug aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf nachstehender Geländeteilstücke zu den angeführten Preisen in der Gemarkung 2 (HONSFELD) Flur C, so wie diese im Vermessungsplan des Projektautors Francis SCHMITZ vom 10.06.2020 eingetragen worden sind:

1. **Landentnahme Nr. 1**, groß 14 m², aus der Parzelle Nr. 235a (welche nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellennummer Gemarkung 2 Flur C Nr. 346a erhalten hat) zum Gesamtpreis in Höhe von 490,00 € von Herrn Siegbert COLLAS, wohnhaft in D-10967 BERLIN, Grimmstraße 28;
2. **Landentnahme Nr. 2**, groß 21 m² aus der Parzelle Nr. 224b (welche nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellennummer Gemarkung 2 Flur C Nr. 346b erhalten hat) zum Gesamtpreis in Höhe von 735,00 € von Herrn Felix RAUW, wohnhaft in Honsfeld 98, 4760 BÜLLINGEN;
3. **Landentnahme Nr. 3**, groß 1 m² aus der Parzelle Nr. 229L (welche nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellennummer Gemarkung 2 Flur C Nr. 346c erhalten hat) zum Gesamtpreis in Höhe von 35,00 € von den Eheleuten Chingiz MIZAMBEKOV-BEKKER, wohnhaft in Honsfeld 99, 4760 BÜLLINGEN;

Artikel 2. Die in Artikel 1 erwähnten Landentnahmen werden ins öffentliche Eigentum der Gemeinde integriert;

Artikel 3. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt und vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 4. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 5. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 421/71158 getragen.

Punkt 16. Veräußerung von drei Parzellen in LANZERATH an die Anlieger (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages vom 03.03.2020 von Herrn Jan NOORDSIJ, wohnhaft in 3290 DIEST, Hezerheiweg 27 auf Erwerb von Gemeindeparzellen gelegen in LANZERATH, Gemarkung 8 Flur U Nr. 154r und 154r²;

Nach Durchsicht unseres Schreibens vom 29.04.2020 an Herrn Jan NOORDSIJ, in welchem ihm mitgeteilt wurde, dass der Verkauf der o.e. Parzellen nur stattfinden kann, wenn er ebenfalls den Grund und Boden der Parzelle Gemarkung 8 Flur U Nr. 154p miterwirbt: auf dieser steht ein Teil des angrenzenden Wohnhauses. Des Weiteren wurde Herr NOORDSIJ darüber informiert, dass die südliche Spitze der Parzelle Nr. 154r an das Eigentum der Konsorten HERMANN (Herr Guido HERMANN, wohnhaft in 4701 EUPEN, Buschbergerweg 88, Frau Gabrielle HERMANN, wohnhaft in D-53949 DAHLEM, Burgstraße 17 und Herr Wolfgang HERMANN, wohnhaft in 4960 MALMEDY, Route de St. Vith 23/6) angrenzt und diese ebenfalls eine Kaufabsicht hinterlegen können;

In Erwägung, dass die Konsorten HERMANN in der Tat eine Kaufabsicht für den sie betreffenden Geländeteil bekundet haben;

In Erwägung, dass der Geländepreis auf 25,00 €/m² festgelegt wurde;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit den Konsorten HERMANN nachstehende Immobilientransaktion durchführen möchte:

Gelände, welches die Konsorten HERMANN von der Gemeinde BÜLLINGEN erwerben:

- Geländeteilstück, entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 8 Flur U Nr. 154r (in grüner Farbe als **Los 1** auf dem o.e. Vermessungsplan markiert, mit der Größe von 131m²), zu einem Gesamtpreis in Höhe von **3.275,00 €**;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Herrn Jan NOORDSIJ nachstehende Immobilientransaktion durchführen möchte:

Gelände, welches Herr Jan NOORDSIJ von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:

- Geländeteilstück, entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 8 Flur U Nr. 154r (in rosa Farbe als **Los 2** auf dem o.e. Vermessungsplan markiert mit der Größe von 403m²), zu einem Gesamtpreis in Höhe von **10.075,00 €**;
- Veräußerung des Grund-und-Bodens der Parzelle Gemarkung 8 Flur U Nr. 154p (auf dem o.e. Vermessungsplan in blauer Farbe markiert mit der Größe von 80m²), zu einem Gesamtpreis in Höhe von **2.000,00 €**;

In Erwägung, dass Herr NOORDSIJ auf seine eigene Anfrage hin für die Parzelle Gemarkung 8 Flur U Nr. 154r² ein Kaufaufschub gewährt wird, unter der Bedingung, dass ein unwiderrufliches Kaufversprechen für die Parzelle Nr. 154r² (auf dem o.e. Vermessungsplan in violetter Farbe markiert) notariell veraktet wird. Dieses Kaufversprechen muss innerhalb der nächsten drei Jahre (bis spätestens zum 31.12.2023) eingelöst werden;

In Erwägung, dass die vorgenannten Parzellen für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.05.2020;
- Einverständniserklärung von Herrn Guido HERMANN vom 22.10.2020;
- Einverständniserklärung von Frau Gabrielle HERMANN vom 28.10.2020;
- Einverständniserklärung von Herrn Wolfgang HERMANN vom 28.10.2020;
- Einverständniserklärung von Herrn Jan NOORDSIJ vom 19.11.2020;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Immobilientransaktion wird mit den Konsorten HERMANN durchgeführt:

Gelände, welches die Konsorten HERMANN von der Gemeinde BÜLLINGEN erwerben:

- Geländeteilstück, entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 8 Flur U Nr. 154r (in grüner Farbe als **Los 1** auf dem o.e. Vermessungsplan markiert mit der Größe von 131m²), zu einem Gesamtpreis in Höhe von **3.275,00 €**;

Gelände, welches Herr Jan NOORDSIJ von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:

- Geländeteilstück, entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 8 Flur U Nr. 154r (in rosa Farbe als **Los 2** auf dem o.e. Vermessungsplan markiert mit der Größe von 403m²), zu einem Gesamtpreis in Höhe von **10.075,00 €**;
- Veräußerung des Grund-und-Bodens der Parzelle Gemarkung 8 Flur U Nr. 154p (auf dem o.e. Vermessungsplan in blauer Farbe markiert mit der Größe von 80m²), zu einem Gesamtpreis in Höhe von **2.000,00 €**;

Artikel 2. Für die Parzelle Gemarkung 8 Flur U Nr. 154r² wird Herrn NOORDSIJ auf seine eigene Anfrage hin ein Kaufaufschub gewährt unter der Bedingung, dass ein unwiderrufliches Kaufversprechen für die Parzelle Nr. 154r² (auf dem o.e. Vermessungsplan in violetter Farbe markiert) notariell veraktet wird. Dieses Kaufversprechen muss innerhalb der nächsten drei Jahre (bis spätestens zum 31.12.2023) eingelöst werden;

Artikel 3. Die Vermessungs- und Aktkosten werden proportional zwischen den Ankäufern aufgeteilt;

Artikel 4. Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten der Ankäufer.

Punkt 17. Entwidmung eines Wegeabsplices in WIRTZFELD mit Veräußerung an nachstehende Anlieger: Frau Lisa JOUCK und Herr Romain BRÜCK sowie die Eheleute Alexander und Diana KÜPPER-HALMES (D.K.Nr. 506.122:575.03)

Die interessierte Generaldirektorin Julia KEIFENS hat den Sitzungssaal während der Beratschlagung und Beschlussfassung zu diesem Tagespunkt verlassen.

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens von Frau Lisa JOUCK und Herrn Romain BRÜCK (beide wohnhaft in Wirtzfeld, Kölschländchen 30, 4761 BÜLLINGEN) vom 01.04.2020, durch welches der Ankauf eines Wegeabsplices in WIRTZFELD, angrenzend an die noch von ihnen zu erwerbende Parzelle Gemarkung 7, Flur E, Nr. 293c, beantragt wird;

Nach Durchsicht des Schreibens der Eheleute Alexander und Diana KÜPPER-HALMES (wohnhaft in Wirtzfeld, Kirchenseite 19, 4761 BÜLLINGEN) vom 25.05.2020, mit welchem sie mitteilen, dass sie ihr Vorkaufsrecht wahrnehmen und ihrerseits ebenfalls ein Interesse am Erwerb eines Teils des Wegeabsplices in WIRTZFELD besteht, welcher an ihre Parzelle Gemarkung 7, Flur E, Nr. 298e, angrenzt;

In Erwägung, dass sich auf dem zu veräußernden Wegeabsplichs ein Strommast der ORES befindet, und dass die ORES durch Schreiben vom 18.08.2020 mitgeteilt hat, dass der besagte Mast auf Kosten der ORES versetzt wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Frau Lisa JOUCK und Herrn Romain BRÜCK nachstehende Immobilientransaktion durchführen möchte:

Gelände, welches Frau Lisa JOUCK und Herr Romain BRÜCK von der Gemeinde BÜLLINGEN erwerben:

- Wegeabsplichs, angrenzend an die noch von ihnen zu erwerbende Parzelle Gemarkung 7 Flur E Nr. 293c (in blauer Farbe als **Los 1** auf dem o.e. Vermessungsplan markiert mit der Größe von 164m²), zu einem Gesamtpreis in Höhe von **4.920,00 €**;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit den Eheleuten Alexander und Diana KÜPPER-HALMES nachstehende Immobilientransaktion durchführen möchte:

Gelände, welches die Eheleute KÜPPER-HALMES von der Gemeinde BÜLLINGEN erwerben:

- Wegeabsplichs, angrenzend an die Privatparzelle Gemarkung 7 Flur E Nr. 298e (in violetter Farbe als **Los 2** auf dem o.e. Vermessungsplan markiert mit der Größe von 47m²), zu einem Gesamtpreis in Höhe von **1.410,00 €**;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabsplichs für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees vom 23.05.2020, mit welchem der Preis pro m² auf 30,00 € im Wohngebiet mit ländlichem Charakter festgelegt wurde;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 13.10.2020;
- Einverständniserklärung der Eheleute Alexander und Diana KÜPPER-HALMES vom 25.11.2020;
- Einverständniserklärung von Frau Lisa JOUCK und Herrn Romain BRÜCK vom 02.12.2020;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabsplichs per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabsplichs wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der nachstehend beschriebene, insgesamt 164m² große Wegeabspliss (welcher nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellennummer Gemarkung 7 Flur E Nr. 553a erhalten hat) wird aus dem öffentlichen Gemeindeseigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigelegt: auf dem Vermessungsplan vom 13.10.2020 des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe eingetragen, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 7 Flur E Nr. 293c, welche noch von Frau Lisa JOUCK und Herrn Romain BRÜCK erworben wird;

Artikel 2. Der in Artikel 1 angeführte Wegeabspliss wird an Frau Lisa JOUCK und Herrn Romain BRÜCK zum Gesamtpreis in Höhe von 4.920,00 € veräußert;

Artikel 3. Der nachstehend beschriebene, insgesamt 47m² große Wegeabspliss (welcher nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellennummer Gemarkung 7 Flur E Nr. 553b erhalten hat) wird aus dem öffentlichen Gemeindeseigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigelegt: auf dem Vermessungsplan vom 13.10.2020 des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE in violetter Farbe eingetragen, angrenzend an die Privatparzelle Gemarkung 7, Flur E, Nr. 298e, gehörend den Eheleuten Alexander und Diana KÜPPER-HALMES;

Artikel 4. Der in Artikel 3 angeführte Wegeabspliss wird an die Eheleute Alexander und Diana KÜPPER-HALMES zum Gesamtpreis in Höhe von 1.410,00 € veräußert;

Artikel 5. Die Vermessungs- und Aktkosten werden proportional zwischen den Ankäufern aufgeteilt;

Artikel 6. Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten der Ankäufer.

Punkt 18. Kommunaler Flächennutzungsplan zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“:

- **Zurkenntnisnahme der vollständigen Akte (das Dossier, die Pläne, die Umweltverträglichkeitsstudie sowie die Gutachten und Resultate der öffentlichen Untersuchung);**
- **Beschluss, dass die der Veröffentlichungsprozedur unterworfenen Fassung des PCAR nach deren Veröffentlichung nicht mehr abgeändert wird;**
- **Endgültige Annahme dieser Akte und der dazugehörigen Umwelterklärung vom 07.12.2020 durch den Gemeinderat (D.K.Nr. 871.47)**

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 46ff des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (CWATUPE), durch welche die Prozedur der Ausarbeitung der kommunalen Raumordnungspläne (= PCAR) festgelegt ist;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 19.11.1979 und vom 28.08.1979 über die Festlegung der Sektorenpläne „MALMEDY-ST.VITH“ und „HOHES VENN-EIFEL“;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 20.07.1989 über die Eintragung einer Gewerbezone längs der Straße BÜLLINGEN-BÜTGENBACH auf dem Gebiet beider Gemeinden am Orte genannt „Domäne SCHWARZENBACH“;

In Anbetracht, dass die gemeindeübergreifende Gewerbezone SCHWARZENBACH als Zone für gemischte wirtschaftliche Aktivitäten innerhalb des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ eingestuft ist und dass die Gemeinde BÜLLINGEN (gemeinsam mit der Gemeinde BÜTGENBACH) aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 09.08.2007 bei der Wallonischen Regionalregierung in NAMUR einen Antrag auf teilweise Abänderung des Sektorenplans „MALMEDY-ST.VITH“ zwecks Erweiterung der gemeindeübergreifenden „Gewerbezone SCHWARZENBACH“ gestellt hatte;

Nach Durchsicht der Entscheidungen der Wallonischen Regierung vom 17.07.2008 und vom 29.10.2010 über die Aktivierung eines Prioritätenplans (ZAEbis) für gemischte Gewerbegebiete (Gemischtes Gewerbegebiet = Zone d'activité économique mixte = ZAE);

Aufgrund eines Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10.01.2012 mit welchem dieses, gemeinsam mit dem Kollegium der Gemeinde BÜTGENBACH, die Interkommunale SPI damit beauftragt, die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines PCAR im Hinblick auf die Erweiterung der ZAE-DOMÄNE in die Wege zu leiten;

Nach Durchsicht des prinzipiellen Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2013 über die Erstellung eines PCAR und die Gutheißung der Bezeichnung des Studienbüros;

In Erwägung, dass am 08.10.2014 bezüglich dieser Akte eine vorherige Informationsversammlung für die Öffentlichkeit durchgeführt wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.02.2015 bzgl. der Annahme der durch die SPI zugestellten Basisakte und der Zurkenntnisnahme des Protokolls der vorherigen Informationsversammlung für die Öffentlichkeit vom 08.10.2014, sowie eines Schreibens vom 17.10.2014, in welchem eine interessierte Bürgerin weitere Anregungen und zu beachtende Punkte anführt;

Nach Durchsicht des Ministeriellen Erlasses vom 15.10.2015, mit welchem die Ausarbeitung eines PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST.VITH“ hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ genehmigt wird;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.08.2016 bezüglich des PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“: Annahme einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der Interkommunalen SPI hinsichtlich der Einrichtung einer Gewerbezone durch die SPI;

Nach Durchsicht des vom Studienbüro AUPA im Auftrag der SPI hinterlegten Vorprojektes des PCAR, welches die Analyse der bestehenden Situation (bestehende Rechtslage und bestehende Sachlage), die PCAR-Perimeter, die Kompensationsperimeter, die Einrichtungsoptionen, die Auflagen, sowie alle diesbezüglichen Karten und weitere Anhänge beinhaltet;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.05.2017 bezüglich des PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“: Annahme des Vorprojektes des PCAR und Festlegung des Inhaltes des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) und Zustellung dieser Beschlussfassung, sowie des Vorprojektes des PCAR und des Projektes zur Festlegung des Inhaltes des UVB an die CRAT, die CWEDD, die DGO3 und die Beauftragte Beamtin zwecks Begutachtung;

Nach Durchsicht der Gutachten der CRAT vom 01.09.2017 und der DGO3 vom 22.08.2017 und in Erwägung, dass festzuhalten ist, dass der CWEDD formell und ungeachtet seines Schreibens vom 11.07.2017 kein Gutachten abgegeben hat;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2017 bezüglich des PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“: Annahme des Projektes zum Inhalt des UVB (= RIE: Rapport d'Incidence d'Environnement) und Bestimmung des Projektautors eines UVB;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens der Beauftragten Beamtin vom 08.04.2019, welches eine Empfehlung enthält;

In Erwägung, dass der definitive Entwurf des PCAR - der sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache vorliegt - eine Analyse der bestehenden Situation (*bestehende Rechtslage und bestehende Sachlage*), sowie die Einrichtungsoptionen und Auflagen, die Kartenwerke und den UVB beinhaltet;

In Erwägung, dass im definitiven Entwurf des PCAR die Empfehlungen des UVB integriert wurden;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 14.05.2019, mit welchem das Kollegium dem definitiven Entwurf des PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST.VITH“ im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ zustimmt und dieser dem Gemeinderat zur weiteren Veranlassung zugestellt und unterbreitet wird;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.06.2019, mit welchem der definitive Entwurf des Kommunalen Flächennutzungsplans (PCAR) zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ und der diesbezügliche Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) provisorisch angenommen wurden;

In Erwägung, dass anlässlich der auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN durchgeführten Veröffentlichung vom 19.08.2019 bis zum 18.09.2019 zwei schriftliche Reklamationen eingetroffen sind (hauptsächliches Thema: die Entschädigungsmodalitäten hinsichtlich der Kompensationsflächen) und dass an der zweiten öffentlichen Informationsversammlung vom 26.08.2019 fünf interessierte Bürger teilgenommen hatten (NB: es fand zeitgleich ebenfalls eine Veröffentlichung auf Gebiet der Gemeinde BÜTGENBACH statt);

In Erwägung, dass am 03.02.2020 eine Arbeitssitzung zwischen der SPI, der AUPA, der Gemeinde BÜTGENBACH und der Gemeinde BÜLLINGEN stattgefunden hat und dass eine weitere Unterredung am 31.08.2020 zwischen den vorgenannten Parteien und dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Herr A. ANTONIADIS, sowie dessen Ministerium - Fachbereich Raumordnung, stattgefunden hat (in der Tat ist die Kompetenz Raumordnung mittlerweile auf die DG übergegangen, sodass im vorliegenden Fall der hier zuständige Minister, Herr A. ANTONIADIS, schlussendlich entscheiden wird);

Nach Durchsicht der Umwelterklärung vom 07.12.2020, welche der Akte des PCAR beigelegt wird und die ebenfalls durch Gemeinderatsbeschluss endgültig angenommen werden muss;

In Erwägung, dass der aktuelle Perimeter des geplanten neuen PCAR, genannt „Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“, sich ausschließlich auf in der landwirtschaftlichen Zone gelegenes Gelände bezieht und dass die beantragte Erweiterung unabdingbar für die wirtschaftliche Stabilität und Weiterentwicklung beider Gemeinden ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nicht über einen KBRMA (CCAMT) verfügt;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vollständige Akte (*das Dossier, die Pläne, die Umweltverträglichkeitsstudie sowie die Gutachten und Resultate der öffentlichen Untersuchung*) des kommunalen Flächennutzungsplans zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ wird zur Kenntnis genommen;

Artikel 2. Nach durchgeführter Veröffentlichungsprozedur vom 19.08.2019 bis zum 18.09.2019 wird die der Veröffentlichung unterworfenen Fassung des Flächennutzungsplanes nicht mehr abgeändert;

Artikel 3. Der Flächennutzungsplan zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ und die dazugehörige finale Umwelterklärung vom 07.12.2020 werden endgültig angenommen;

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Herrn A. ANTONIADIS, zwecks Entscheidung zugestellt.